

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Bocholt
(Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz)**

vom 20.05.2021, in Kraft getreten am 23.05.2021

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 23.05.2021

| | | |
|----|---|---|
| §1 | Aufgaben der Feuerwehr | 1 |
| §2 | Gebührenpflichtige Amtshandlungen | 1 |
| §3 | Gebührenmaßstab | 1 |
| §4 | Auslagenersatz | 1 |
| §5 | Zeitliche Folge einer Brandverhütungsschau..... | 2 |
| §6 | Gebührensschuldner / Gebührenbefreiung | 2 |
| §7 | Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr..... | 2 |
| §8 | Inkrafttreten..... | 2 |

§1 Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Bocholt nimmt die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) wahr. Der Zweck der Brandverhütungsschau ergibt sich aus § 26 BHKG. Die Fristen der Brandverhütungsschau werden auf Basis des § 26 Abs. 1 BHKG, in Abwägung des Risikos eines Objektes bzw. einer Objektart, durch die Feuerwehr Bocholt nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Als anerkannte Regel wird hierzu die Objekt- und Fristenliste des „Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der jeweils gültigen Fassung herangezogen (Anlage 2).

§2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschauen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau);
 - c) im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Ausfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes oder eines Ortstermins in einem Zusammenhang stehen;
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebührensätze werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen, eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren (Pauschalen) erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Gebührensatz aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§5 Zeitliche Folge einer Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in den Zeitabständen von längstens 3-6 Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bocholt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§6 Gebührenschuldner / Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Heranziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses nicht gerechtfertigt ist.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bocholt vom 20.11.1998 zuletzt geändert mit Satzung vom 29.06.2007 außer Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen

Gebührensätze (Anlage 1)

zur Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Bocholt (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz) vom 20.05.2021.

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Bocholt gelten folgende Regelsätze:

Personalkosten-Stundensatz für:

| | | |
|------|--|---------|
| I. | Beamte der Laufbahngruppe 2.2 (ehemals hD) | 86,00 € |
| II. | Beamte der Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gD) | 65,00 € |
| III. | Beamte der Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mD) | 54,00 € |

Liste der Brandverhütungsschauobjekte (Anlage 2)

| Ziffer | Objektart | Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW in Jahren |
|-----------------|---|---|
| 1 | Pflege- und Betreuungsobjekte | |
| 1.1 | Krankenhäuser | 3 |
| 1.2 | Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen | 3 |
| 1.2.1 | Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb | 3 |
| 1.2.2 | Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) | 3 |
| 1.2.3 | Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) | 3 |
| 1.2.4 | Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen) | 3 |
| 1.3 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte | 3 |
| 1.4 | Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern | 3 |
| 2 | Übernachtungsbetriebe | |
| 2.1 | Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO | 3 |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte | 3 |
| 2.3 | Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.) | 3 |
| 2.4 | Campingplätze nach CWVO | 6 |
| 2.5 | Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO | 3 |
| 3 | Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO | |
| 3.1.1- 3.1.2 | (unbesetzt) | |

| | | |
|----------|--|---|
| 3.1.3 | Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben. | 3 |
| 3.1.4 | Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen | 3 |
| 3.1.5 | Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst. | 3 |
| 3.2 | (unbesetzt) | |
| 3.3 | Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher | 3 |
| 4 | Unterrichtsobjekte | |
| 4.1 | Schulen nach SchulBauRL | 3 |
| 4.2 | Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen) | 3 |
| 5 | Hochhausobjekte | |
| 5.1 | Hochhäuser nach SBauVO | 6 |
| 6 | Verkaufsobjekte | |
| 6.1 | Verkaufsstätten nach SBauVO | 3 |
| 6.2 | (unbesetzt) | |
| 6.3 | Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche | 3 |
| 7 | Verwaltungsobjekte | |
| 7.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche | 6 |
| 8 | Ausstellungsobjekte | |
| 8.1 | Museen | 6 |
| 8.2 | Messe- und Ausstellungsbauten | 6 |
| 9 | Garagen | |
| 9.1 | Großgaragen nach SBauVO | 6 |
| 9.2 | Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden | 6 |

| 10 | Gewerbeobjekte | |
|-------------------|---|---|
| 10.1 | Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion | 6 |
| 10.1.1 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm | 6 |
| 10.1.2 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm | 6 |
| 10.1.3 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm | 6 |
| 10.1.4 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm | 6 |
| 10.1.5- 10.1.6 | (unbesetzt) | |
| 10.2. | Gewerbeobjekte zur Lagerung | 6 |
| 10.2.1 | (unbesetzt) | |
| 10.2.2 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.3 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.4 | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.5 | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.6 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.7 | Hochregallager | 6 |
| 10.3 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.1 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.2 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.3 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500 | 6 |
| 10.4 | Kraftwerke und Umspannwerke, Energieversorgungsanlagen (z.B. Biogas-Anlagen) | 6 |

| 11 | Sonderobjekte | |
|-------|--|---|
| 11.1 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler | 6 |
| 11.2 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden | 6 |
| 11.3 | Kirchen und Gebetsstätten | 6 |
| 11.4 | Unterirdische Verkehrsanlagen | 6 |
| 11.5 | (unbesetzt) | |
| 11.6 | Hotel- und Gaststättenschiffe | 6 |
| 11.7 | Bahnhöfe mit hohen Personenströmen | 6 |
| 11.8 | (unbesetzt) | |
| 11.9 | Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte | 6 |
| 11.10 | Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs | 3 |
| 11.11 | Flughäfen | 3 |
| 11.12 | Sonstige Kritische Infrastrukturen (nach örtlicher Gefahreinschätzung) | 3 |
| 11.13 | Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahren-einschätzung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird | 6 |

unter Berücksichtigung der Änderungen
